Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XII/0894/V**

Eitorf, den 03.03.2009

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 16.03.2009

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des Konjunkturpaketes 2 (Zukunftsinvestitionsgesetz) in Eitorf

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung des Konjunkturpakets 2 der Bundesregierung beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. Die Maßnahmen zu lfd. Nr. 1 bis 23 aus der zu dieser Vorlage beigefügten Übersicht sind im Rahmen der Mittel aus dem Konjunkturpaket II vorrangig durchzuführen – vorbehaltlich der genauen Förderbedingungen. Die Rangfolge innerhalb der Nummern 1-23 soll der Bauausschuss nach technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten festlegen. Dabei sollen die Mittel etwa je zur Hälfte für 2009 und 2010 eingesetzt werden.

2. Zu den Maßnahmen lfd. Nummer 24-32 aus der Anlageübersicht wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Zuwendungsanträge aus dem Konjunkturpaket I zu stellen. Sofern diese positiv entschieden werden und eine Doppelförderung mit dem Konjunkturpaket II nicht möglich ist, wird über die Umsetzung der Maßnahme gesondert entschieden. Sofern diese Doppelförderung möglich ist und bei Ablehnung des Förderantrags rücken die betreffenden Maßnahmen in das Maßnahmenpaket nach Ziff. 1. dieses Beschlusses auf zwecks ggf. neuer Prioritätenbildung durch den Bauausschuss.

3. Die Maßnahmen zu lfd. Nr. 33-40 aus der Anlageübersicht werden im Rahmen des üblichen Unterhaltungsprogramms je nach Beschlusslage zu den jeweiligen Haushaltsjahren aufgenommen und durchgeführt.

4. Die Maßnahmen zu lfd. Nr. 41-44 werden mit Blick auf das Konjunkturpaket II zunächst zurückgestellt, weil die Aussichten für eine Förderung derzeit ungewiss oder unwahrscheinlich sind. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Projekte je nach Beschlusslage in den zuständigen Fachausschüssen weiter zu betreiben. Sollte sich im Zuge der weiteren Konkretisierung der Förderbedingungen des Konjunkturpakets II die in Satz 1 genannte Einschätzung verbessern und eine Doppelförderung möglich sein, ist der Bauausschuss zu unterrichten und kann eine andere Einstufung der Priorität vornehmen.

Entsprechenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2009 wird gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung zugestimmt.

Begründung:

1 Aktueller Sachstand

Rechtliche Voraussetzungen

- „Zukunftsinvestitionsgesetz“ wurde vom Bundestag am 13. Februar 2009 beschlossen
- Bundesrat stimmte dem Gesetz am 20. Februar 2009 zu
- „Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetz“ des Landes NRW am 26. Februar 2009 vom Kabinett beschlossen. Die Einbringung in den Landtag erfolgte am 4. März 2009.
- Entwurf Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist existent und regelt bereits einige Details.
- Ausführungsbestimmungen des Landes fehlen aber noch
- Es bedarf keiner Veranschlagung im Haushalt der Gemeinde in 2009. Vielmehr ist gestattet, die Maßnahmen in 2009 im Wege von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben abzuarbeiten.

Beträge
Konkrete Berechnung liegt vor. Danach erhält Eitorf

- Für den ersten Förderbereich : 1.149.708 Euro
- Für den zweiten Förderbereich : 806.944 Euro

Verwendung für....

Die Gelder aus dem Konjunkturpaket 2 sind grundsätzlich für zwei Bereiche vorgesehen. Informationen stammen aus § 3 des Gesetzestextes

1. Investitionen in **Bildungs-(infrastruktur**) wie
    - Kindergärten,
    - Schulen,
    - Kommunale Einrichtungen,

    wobei ein Schwerpunkt auf „energetischer Gebäudesanierung“ liegen soll.

2. Investitionen in **sonstige Infrastruktur**, wie
    - Krankenhäuser (über Vorwegabzug geregelt, nicht relevant für Eitorf)
    - Städtebauliche Maßnahmen (ohne Abwasser und ÖPNV)
    - Investitionen in ländliche Infrastruktur
    - Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen (kein Straßenbau!!!)
    - Informationstechnologie
    - Sonstige Infrastrukturinvestitionen

Leider liegen bis heute keine detaillierten Erläuterungen vor, die eine nähere Spezifizierung von Maßnahmen beinhaltet, die in die o.a. Kategorien fallen. Klar ist lediglich, dass nur solche Maßnahmen als gesichert finanziert betrachtet werden können, die im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Bundes liegen. Dies betrifft zuvorderst den Umweltschutz. Insofern erfolgte in den Veröffentlichungen von Bund und Land auch des öfteren der Hinweis: „Insbesondere energetische Sanierung“.

Am 19. Februar betonte der Städte und Gemeindebund, dass nicht mit einer „Handreichung zur Beurteilung der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen“ zu rechnen ist. Für die Kommunen besteht daher das Risiko der Rückforderung nach Prüfung durch den Rechnungshof. Man ist sich dieser Problematik bewusst und arbeitet an einer Lösung. Für Mitte März 2009 ist eine entsprechende Stellungnahme zu erwarten (Siehe unten: „Offene Fragen“).

Förderkriterien / Zusätzlichkeit

- Gefördert werden Maßnahmen, die am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden und bis spätestens 2011 abgeschlossen sind. Hier bleibt ggf. die Definition des „Beginns einer Investition“ abzuwarten.
- Zusätzlichkeit wird daran festgemacht, dass (bezogen auf NRW) die Investitionen in 2009 bis 2011, die Investitionen des Zeitraums 2006 bis 2008 um den in NRW zur Verfügung gestellten Betrag **übersteigen** müssen. Hierzu wird noch ein Referenzwert vom Land für 2006 bis 2008 festgesetzt. Ob jede Kommune einzeln diesen Nachweis erbringen muss, war zunächst vorgesehen, wurde inzwischen aber wieder in Frage gestellt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Eigenanteil der Kommunen

Der geforderte Eigenanteil wird vom Land vorfinanziert und ist in den bekannten Beträgen (Siehe oben) bereits enthalten. Ab 2012 wird der Betrag über ein Abzugsverfahren an der Investitionspauschale über 10 Jahre wieder einbehalten.

Zeitlicher Rahmen der kommunalen Investitionen (§ 5 Zukunftsinvestitionsgesetz)

Gefördert werden Maßnahmen, die am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2011 abgeschlossen sein, wobei Maßnahmen die in 2011 noch gefördert werden sollen, in 2010 begonnen werden müssen.

Vergabeverfahren

Im Zuge des Zukunftsinvestitionsgesetz wurden die Vergabebestimmungen vorübergehend gelockert. Das Land NRW hat die entschärften Regelungen des Bundes befristet bis zum 31.12.2010 übernommen:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Abschnitt 1 der VOL/A können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto freihändig vergeben werden
- Bauleistungen nach Abschnitt 1 der VOB/A können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto freihändig, bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. Euro im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Hieraus resultiert allerdings eine Veröffentlichungspflicht für vergebene Aufträge. Sie werden künftig landesweit unter dem Portal www.vergabe.nrw.de nachzuvollziehen sein. Die Gemeinde Eitorf wird die von ihr vergebenen Aufträge auf der eigenen Internetseite veröffentlichen.

Doppelförderung

Bis heute gibt es keine verbindliche Aussage zu der Frage, ob und inwieweit eine Doppelförderung ausgeschlossen wird. So käme zum Beispiel eine doppelte Förderung sowohl über die Regionale 2010 als auch über das Zukunftsinvestitionsgesetz in Betracht. Mit der Frage wird sich noch eine Lenkungsgruppe beim NRW- Innenministerium beschäftigen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Tauschbörse für Investitionskontingente

65% der zur Verfügung gestellten Mittel müssen für den Investitionsschwerpunkt Bildung, 35 % für die sonstige Infrastruktur verwendet werden. Die Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig! Gewichtungen können aber zwischen Kommunen verschoben werden, sofern das Verhältnis landesweit gewährleistet bleibt. Theoretisch können Kommunen damit ihre Kontingente oder Teile davon tauschen. Der Städte- und Gemeindebund will eine Art „Tauschbörse“ einrichten.

Auszahlung

Mittel werden erst nach Vorlage von Verwendungsnachweisen ausgezahlt. Insofern sind die Maßnahmen kurzfristig vorzufinanzieren. Wie bereits oben beschrieben, bedarf es keiner Veranschlagung und damit keiner Änderung des Haushalts 2009. Vielmehr sollen die Maßnahmen in 2009 im Wege von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben abgearbeitet werden.

Offene Fragen

Wie vorstehend nachgelesen werden kann, sind nach wie vor einige wichtige Detailfragen nicht geklärt. Über den Städte- und Gemeindebund wurde ein umfangreicher Fragenkatalog zu den Gesetzen und ihren Ausführungsbestimmungen erstellt. Hiermit befasst sich nun eine beim Innenministerium des Landes angesiedelte Lenkungsgruppe der kommunalen Spitzenverbände, die voraussichtlich am 11. März 2009 erstmals tagen wird. Ergebnis der Erörterung soll eine im Internet abrufbare „Frage-

und Antwortliste sein“, aus der die Details der bislang nicht geklärten Einzelheiten hervorgehen sollen.

2 Umsetzung und weiteres Verfahren in der Gemeinde Eitorf

Vergabeverfahren geändert

Die oben angesprochenen Änderungen im Vergabeverfahren wurden mit einer ergänzenden Dienstanweisung vom 11. Februar 2009 auch für Eitorf übernommen. Hiervon unberührt sind die lokalen Regelungen im Zusammenhang mit der Vergabekommission.

Vorliegende Anträge Dritter

- **Antrag der Fraktion „DIE GRÜNEN“ vom 18. Februar 2009** auf schnellstmögliche Realisierung eines Übergangs über den Eipbach in Höhe der Bahnunterführung am Bahnhof
  Die Angelegenheit einer besseren Anbindung des Areals Gymnasium / HWB / Jugendcafe wurde bereits 2008 im Schulausschuss behandelt, im Hinblick auf die Planungen der Regionale 2010 aber zurückgestellt. Sie ist im Beschlussvorschlag zu oben 4. enthalten. Aus Sicht der Verwaltung macht es grundsätzlich Sinn, zumindest einen aus den Wettbewerbsergebnissen abgeleiteten Master- oder Rahmenplan abzuwarten, damit die Brücke nicht nachher an der „falschen“ Stelle steht, zumal das WHG-Genehmigungsverfahren im Naturschutzgebiet ein zeitaufwändiges sein dürfte.

- **Antrag Kindergarten Haus Kunterbunt vom 12. Februar 2009** auf Fördermittel für Wärmedämmung
  Da es sich nicht um einen gemeindeeigenen Kindergarten handelt, ist der Rhein-Sieg-Kreis für den Antrag zuständig, zumal der Kindergarten nur Mieter und nicht Eigentümer des genutzten Gebäudes ist. Der Antragsteller wird entsprechend unterrichtet.

- **Antrag der Grundschule Harmonie vom 03. Februar 2009** auf Einrichtung einer Küche aus den Mitteln des Konjunkturprogramms
  Mittel für eine Küche an der GGS Harmonie sieht der Haushaltsentwurf 2009 in Höhe von 10.000 Euro vor. Eine inzwischen durchgeführte Kostenberechnung endet bei Investitionen von 37.900 Euro, sofern in der Küche Essen zubereitet würde. Sollte Essen angeliefert werden, reduzieren sich die Kosten auf 29.900 Euro. Die Angelegenheit steht am 5. März 2009 im Schulausschuss zur Beratung an. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Ob Mittel aus dem Konjunkturpaket hierfür verwendet werden sollen, wäre zu entscheiden.

Nachhaltigkeit der in Eitorf umzusetzenden Maßnahmen

Um der Intention des Zukunftsinvestitionsgesetzes genüge zu tun, aber auf der anderen Seite auch den Gemeindehaushalt nicht aus den Augen zu verlieren, schlägt die Verwaltung vor, nur solche Maßnahmen durchzuführen, die den Gemeindehaushalt nachhaltig entlasten. Insofern sollten Maßnahmen zur energetischen Sanierung, sofern eine erkennbare Einsparung an Energiekosten ermittelt werden kann, mit Priorität umgesetzt werden. Ein weiteres Kriterium ist, dass die beabsichtigten Maßnahmen auch relativ kurzfristig, also ohne lange Planungsphasen umgesetzt werden können.

Durch die Verwaltung wurde eine Liste derjenigen Maßnahmen erstellt, die in das vorgenannte Raster passen. Sie ist als Anlage beigefügt. Die Kosten für die jeweiligen Maßnahmen wurden aufgrund von Erfahrungswerten bzw. aufgrund von Kosten vergleichbarer Maßnahmen ermittelt. Es handelt sich um Kostenschätzungen. Mit der Übersicht hat die Verwaltung versucht,

- alle vom Grundsatz her für das Konjunkturpaket II in Betracht kommenden Maßnahmen aufzuzeigen und
- dabei trotz der bekannten Unsicherheiten zu den Förderbedingungen eine Art „Rating“ dahingehend aufzuzeigen, wie sicher die Einstufung einer bestimmten Maßnahme ist. Dabei wurde auch die Rückforderungssicherheit nach ggf. Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach bestem Wissen und nach derzeitigem Sachstand berücksichtigt.

Dabei haben sich wie ersichtlich 4 Kategorien herausgebildet:

Kat. I (lfd. Nr. 1-23 der Liste):
Diese Maßnahmen haben allesamt die Sanierung und/oder energetische Sanierung von Schulen und Schulsportstätten zum Gegenstand. Nach Lage der Dinge ist eine rückforderungssichere Förderung überwiegend wahrscheinlich. Zudem sind alle diese Maßnahmen nachhaltig, d.h. sie sparen auf Dauer Folgekosten für den Haushalt.

Kat II (lfd. Nr. 24-32):
Diese Maßnahmen haben dieselbe Einschätzung wie Maßnahmen der Kat. I, aber demgegenüber folgende Besonderheit:

Es handelt sich um Maßnahmen, für die derzeit bzw. schon vor dem Konjunkturpaket II andere Förderprogramme bestehen. Diese haben allerdings die besondere Voraussetzung, dass eine bundesgesetzliche Zuständigkeit bestehen muss. Das ist für alle Maßnahmen dieser Kategorie nur deswegen der Fall, weil die betreffenden Gebäude derzeit in einem nach BauGB festgesetzten Sanierungsgebiet (Regionale 2010 – Sprung an die Sieg) liegen. Wäre dem nicht so, wären diese Fördertöpfe für diese Gebäude nicht zugänglich.

Zwar ist die Förderquote mit bis zu 66 % geringer als aus dem Konjunkturpaket II. Würde man indes die Maßnahmen aus Kat. II jetzt für die Förderung aus dem Konjunkturpaket II vorsehen, wäre die aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage mögliche Förderung ausgeschlossen – es sei denn, Doppelförderungen werden ermöglicht, was derzeit noch nicht sicher ist.

Allerdings ist die städtebauliche Förderung von einem bis zum 31.03. zu stellenden Antrag und der positiven Entscheidung darüber abhängig.

M.a.W. soll aufgrund des Beschlussvorschlags zu Nr. 2 für die Kat. II zunächst ausgelotet werden, ob eine anderweitige Förderung erfolgt und

- nur dann, wenn diese scheitert oder
- sie positiv verläuft und eine Doppelförderung zulässig ist,

eine Durchführung vorgesehen werden.

Sollte hingegen der Antrag zur städtebaulichen Förderung aus dem Konjunkturpaket I erfolglos sein, kann die Durchführung der Maßnahmen derzeit nicht vorgeschlagen werden, weil der dann notwendige Eigenanteil von rund 1/3 in dieser Größenordnung nicht finanziert werden kann.

Kat. III (lfd. Nr. 33-40):
Bei dieser Kategorie ist die Zuordnung als zusätzliche Maßnahme i.S.d. Förderschwerpunkte des Konjunkturprogramms II im Verhältnis zu den vorgenannten Kategorien eher unsicher bzw. überwiegend unwahrscheinlich. Sie sollen daher dem üblichen Unterhaltungsprogramm zugeordnet bleiben.

Kat. IV (lfd. Nr. 41-44):
Auch hier ist die Zuordnung mit größeren Fragezeichen versehen. Zudem kommt u.U. eine Abwicklung in einem anderen Zuwendungsprogramm (z.B. Eipbachbrücke im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Sprung an die Sieg“) in Betracht. Aus diesem Grund sollen diese Maßnahmen erst dann in die Kat. I aufrücken, wenn ihre Zuordnung definitiv geklärt ist. Der weitere Planungsgang bleibt zunächst unberührt.

Anlage(n)

Maßnahmenliste